

Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht Hinweise für Stallbauprojekte

KTBL-Heft 123



Fachliche Begleitung

KTBL-Arbeitsgruppe „Ausgleichs-/Kompensationsplanungen im Rahmen landwirtschaftlicher Projekte“

Dr.-Ing. Günther Aulig (Vorsitz) | Aribert Herrmann | Karsten Kühlbach |
Andreas Lindenberg | Dr. Gisela Nolte

© KTBL 2018

Herausgeber und Vertrieb

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt

Telefon +49 6151 7001-0 | Fax +49 6151 7001-123 | E-Mail ktbl@ktbl.de

vertrieb@ktbl.de | Telefon Vertrieb +49 6151 7001-189

www.ktbl.de

Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Titelfoto

www.fotolia.de | Countrypixel

Druck und Bindung

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Sontraer Straße 6 | 60386 Frankfurt am Main

Inhalt

1	Einführung	5
2	Rechtlicher Rahmen	5
3	Methoden zur Kompensationsermittlung	7
3.1	Biotopwertverfahren	7
3.1.1	Beispiele zur Kompensationsermittlung nach dem Biotopwertverfahren	7
3.1.2	Bewertung der Biotoptypen nach Froelich & Sporbeck	8
3.1.3	Bewertung der Biotoptypen nach LANUV NRW	8
3.2	Verbal-argumentative Kompensationsermittlung	9
3.3	Kompensationsflächenpool und Ökokonto	9
3.4	Produktionsintegrierte Kompensation	10
4	Einzelschritte der Eingriffsregelung	11
4.1	Rolle von Genehmigungsbehörden bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen	12
4.2	Rolle eines Projektträgers bei der Planung und Realisierung von Kompensationsmaßnahmen	13
5	Fallbeispiele	17
5.1	Kompensation mit Flächenentzug	19
5.1.1	Fallbeispiel 1	19
5.1.2	Fallbeispiel 2	21
5.1.3	Fallbeispiel 3	26
5.1.4	Fallbeispiel 4	32
5.1.5	Fallbeispiel 5	36
5.2	Kompensation ohne Flächenentzug	43
5.2.1	Projekt zur Produktionsintegrierten Kompensation	43
5.2.2	Fallbeispiel: Neubau einer Milchviehanlage mit 790 Tierplätzen im Außenbereich	44
6	Schlussbetrachtung	51
	Literatur	52
	Mitwirkende	54

1 Einführung

Landwirtschaftliche Bauvorhaben nehmen in der Regel Natur und Landschaft in Anspruch und gelten im Sinne des Naturschutzrechtes als Eingriffe, die entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen. Infolgedessen muss die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht bei der Planung und Genehmigung frühzeitig beachtet werden. Nicht selten kann festgestellt werden, dass bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich die geforderten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vernachlässigte Maßnahmen darstellen. Die Konsequenzen daraus sind zusätzliche Kosten oder erhebliche Verzögerungen in der Projektrealisierung.

Vor diesem Hintergrund informiert dieses KTBL-Heft Landwirte und Anlagenplaner über Möglichkeiten, wie Ausgleichsmaßnahmen praxisnah und nachvollziehbar in die Planung landwirtschaftlicher Bauvorhaben einbezogen werden können. Dies wird an Praxisbeispielen im Hinblick auf effektive, kooperative Herangehensweisen seitens der Projektträger und der zuständigen Genehmigungsbehörden erläutert. Ebenso wird die Möglichkeit der Anwendung der Produktionsintegrierten Kompensation (PiK) am Beispiel eines Neubaus eines Milchviehstalls vorgestellt.

2 Rechtlicher Rahmen

Gesetzliche Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht bilden die Regelungen der §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2017). Ziel der Eingriffsregelung ist es, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden sowie nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe sind in § 18 (1) BNatSchG definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und

das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 19 (2) Satz 2, BNatSchG).

Die Eingriffsregelungen nach §§ 13 bis 18 (BNatSchG 2017) haben sich in ihren Grundzügen bewährt. Es ist heute allgemein anerkannt, dass die Folgen von Beeinträchtigungen zu kompensieren bzw. zu „reparieren“ sind. Die frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Bürger und zuständigen Behörden im Rahmen der Bauleitplanung führt zu mehr Rechtssicherheit, einem beschleunigten Verfahrensablauf und einer nachhaltigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Generell gilt, dass die Eingriffsregelung kein Instrument zur Verhinderung von Vorhaben darstellt, sondern sie dient der Erhaltung des Ist-Zustandes und der Wiederherstellung von Funktionen in Natur und Landschaft.

§ 13 BNatSchG bestimmt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

§ 14 BNatSchG definiert den Eingriffstatbestand und enthält u. a. die Privilegierung der Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.

§ 15 (3) BNatSchG legt fest, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden, die nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

3 Methoden zur Kompensationsermittlung

In den Bundesländern werden verschiedene Methoden zur Kompensationsermittlung angewandt und in Erlassen, Verordnungen, Leitfäden und Arbeitshilfen oder Fachkonzepten geregelt. Eine einheitliche Methode durch eine Bundeskompensationsverordnung wurde angestrebt, konnte aber nicht realisiert werden. Die aktuell in der Praxis angewandten Methoden der Kompensationsermittlung umfassen neben verschiedenen Biotopwertverfahren auch die verbal-argumentative Kompensationsermittlung.

3.1 Biotopwertverfahren

Bei diesen Verfahren stehen die naturschutzfachliche Bedeutung von Biotopen, aber auch von einzelnen Schutzgütern im Zentrum der Betrachtung. Das Ergebnis sind z.B. Biotopwertpunkte, aus deren Differenz vor und nach dem Eingriff der erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzbedarf ermittelt wird. In der Regel wird auch das Landschaftsbild berücksichtigt. Zu den Vorteilen dieser Methode gehört die in der Regel gute Nachvollziehbarkeit der Bewertung.

3.1.1 Beispiele zur Kompensationsermittlung nach dem Biotopwertverfahren

Nachfolgend werden stellvertretend für eine Vielzahl im Bundesgebiet zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingesetzter Methoden zwei häufig bei landwirtschaftlichen Projekten eingesetzte Verfahren näher erläutert. Insgesamt stellt die Vielfalt naturschutzfachlicher Verfahren zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landwirtschaftlicher Bauvorhaben ein Problem dar, da selbst innerhalb eines Bundeslandes unterschiedliche Methoden eingesetzt werden. Daher ist es erforderlich, sich bei der zuständigen Behörde über das zu verwendende Verfahren zu erkundigen, um sicher zu sein, in der Planung eines landwirtschaftlichen Bauvorhabens den Aufwand bezüglich Kompensationsermittlung korrekt zu ermitteln.

5.1.5 Fallbeispiel 5

Projektbeschreibung

- Erweiterung einer Schweinemastanlage und Errichtung einer Biogasanlage an einem isolierten Standort
- Bilanzierung nach dem Modell des Landes Rheinland-Pfalz (LfUG 1998)

Für die geplante Erweiterung einer Schweinemastanlage und die Errichtung einer Biogasanlage wird inklusive der Zuwegungen eine Gesamtfläche von ca. 6.957 m² beansprucht. Auf die Erweiterung der Schweinemastanlage entfallen dabei 3.366 m², auf die Biogasanlage 3.591 m².

Standort

Das Gebiet ist naturräumlich Teil der Pellenzsenke in der Obereinheit Mittelrheingebiet und wird von der mäandrierenden Nette durchflossen. Als Kulturland ist das Nettetal durch einen kleinräumigen und vielfältigen Wechsel von Acker, Grünland, dem Bach und den umgebenden felsigen Höhenkämmen gekennzeichnet. Die naturräumlichen Strukturen an der Nette wie Bachauenwald, Felschutthalden, Waldungen, Felsgebüsch, Trockenrasen und landwirtschaftliches Gebiet im Tal ergeben einen hohen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für die Erholung. Südlich des Stallstandortes liegt das Naturschutzgebiet Nettetal. Mit der Ausweisung dieses Naturschutzgebietes sollte der Landschaftsraum gesichert und seine Lebensräume erhalten werden. Das Kerbtal weist Trockenrasen, Felsformationen, Waldbestände und Feuchtbereiche mit artenreichen Biozönosen auf. Im Gebiet leben viele seltene und im Bestand bedrohte Pflanzenarten und gefährdete Tierarten.

Der Standort des geplanten Schweinemaststalls und der Biogasanlage umfasst neben versiegelten bzw. geschotterten Flächen und Ackerflächen auch eine junge Hecke aus heimischen Sträuchern südwestlich der vorhandenen Getreidelagerhalle (Abb. 8). Auf den Kuppen in Nachbarschaft zum Standort und am Nettehgang haben sich zwischen den Gebüschern, Felswänden und Felsschutthalden Trocken- und Halbtrockenrasen mit zahlreichen gefährdeten und geschützten Arten ausgebildet. Diese Bereiche sind in der Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Die im Norden vorhandene flachwellige Hochebene wird vorwiegend als Acker und zum Teil als Grünland genutzt, im südöstlichen Nettetal stocken an den Hängen größere zusammenhängende Waldbereiche. Im Westen grenzen geschlossene Siedlungsbereiche an.

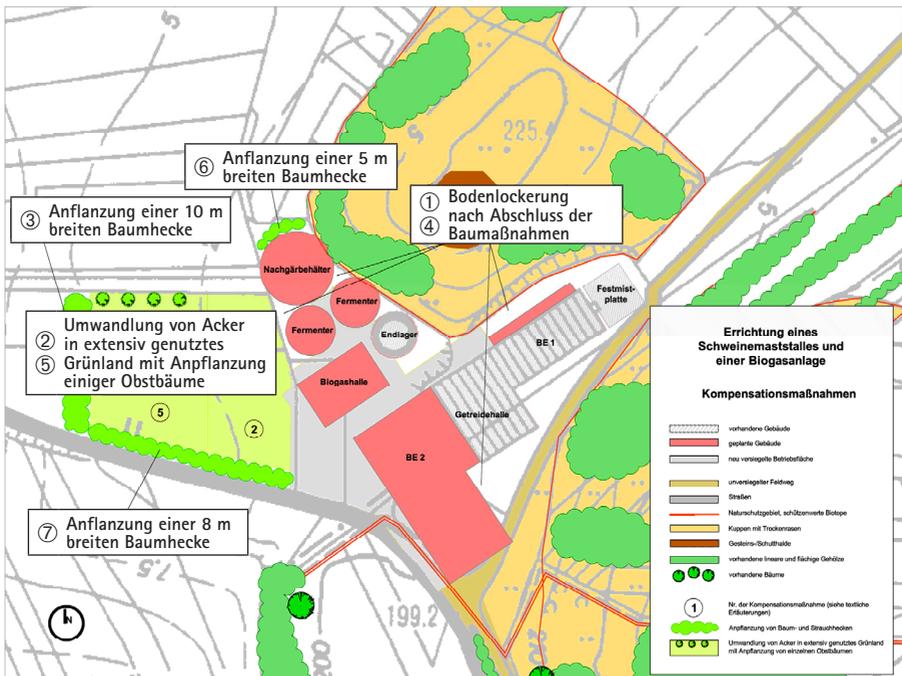


Abb. 8: Lageplan der Erweiterung einer Schweinemastanlage und Neubau einer Biogasanlage sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmennummern 1 bis 7) © öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH